



Neuerungen

Satzung und Wahlordnung

Satzung		
<i>Das Prinzip der Subsidiarität ist leitender Gedanke der gesamten Satzung.</i>		
Allgemeiner Teil		
Geschäftsordnung	§ 1 Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> - ein Rat kann sich über die Satzung hinaus selbst „Spielregeln“ geben - Mustergeschäftsordnung wird von Seiten des Diözesanrates zur Verfügung gestellt
Protokoll	§ 7	<ul style="list-style-type: none"> - kein festes Amt der Protokollführung --> Vorstand ist hierfür zuständig, kann dies jedoch delegieren - Regelung der Empfängerkreise
Beschlussfassung	§ 8 Abs. 1	Es ist keine Mindestzahl an Anwesenden notwendig (ordnungsgemäße Einladung ist ausreichend).
Schlichtungsausschuss	§ 9	<ul style="list-style-type: none"> - Gremium des Diözesanrates - zur Beilegung von Unstimmigkeiten zwischen den Räten und ihren Mitgliedern - für jedes Mitglied eines Rates
Interne Wahlen	§§ 10 - 11	<ul style="list-style-type: none"> - ohne Ausnahme geheim - über den Antrag zur Personalausprache wird nicht abgestimmt - Möglichkeit zum konstruktiven Misstrauensvotum (Abwahl durch Neuwahl)
Formen der Zusammenarbeit	§ 12	<ul style="list-style-type: none"> - keine Verpflichtung Sachausschüsse einzurichten - Betitelung sowie Arbeitsweise von durch den Rat eingerichteten Arbeitsgruppen und deren Leitungen obliegt dem Rat
Pfarrgemeinderat		
Aufgaben	§ 15	<ul style="list-style-type: none"> - von der Situation vor Ort abhängig - Festlegungen obliegen der Verantwortung des PGR - orientieren sich an den Grundvollzügen der Kirche
Zustimmungs- und Anhörungsrecht	§ 16	neuer Paragraph
Zusammensetzung	§ 18	- der PGR ist das von den Katholikinnen und Katholiken gewählte Gremium

		<ul style="list-style-type: none"> - „Fehlen“ der Sachausschussvorsitzenden --> siehe Formen der Zusammenarbeit - es gibt nicht mehr überall vor Ort einen Pfarrer --> ein Mitglied des Pastoralteams - Ausweitung/Definierung von beratenden Mitgliedern --> Keine Höchstgrenze
Festlegung der Anzahl der Mitglieder	§ 19	<ul style="list-style-type: none"> - eigene Verantwortung des PGR bis spätestens sechs Monate vor der Wahl (20.09.2021) - keine Beispieltabellen --> selbst überlegen
Vorstand	§ 21	<ul style="list-style-type: none"> - zwei gleichberechtigte, vom PGR gewählte Vorsitzende - ein beauftragtes Mitglied des Pastoralteams (nicht zwingend ein Pfarrer) - ob Stellvertretungen sinnvoll sind, entscheidet der PGR
Antragsberechtigt	§ 22	<ul style="list-style-type: none"> - alle Mitglieder der Pfarrei (unabhängig vom Alter) - Personen anderer Pfarreien, wenn sie das Wahlrecht in der Pfarrei erlangt haben
Gemeinsamer PGR	§§ 24 - 25	Benachbarte PGR innerhalb eines Seelsorgebereichs können sich zusammenschließen bzw. den Zusammenschluss aufheben.
Wahlordnung		
Wahlausschuss	§ 3 Abs. 1 §3 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> - Einsetzung des Wahlausschusses sechs Monate (20.09.2021) vor dem Wahltermin - Mitglieder: ein Mitglied des Pastoralteams und 4 - 6 vom PGR gewählte Mitglieder (müssen nicht zwingend im PGR sein)
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§§ 7 - 9	<ul style="list-style-type: none"> - Katholikinnen und Katholiken ab 14 Jahren (bisher zum Teil ab 16 Jahren; keine Bindung an das Sakrament der Firmung) - Katholikinnen und Katholiken anderer Pfarrgemeinden, wenn sie das Wahlrecht in der Pfarrei erlangt haben
Wahlvorschläge	§ 10	keine Unterschriften mehr nötig außer dem eigenen Einverständnis zur Kandidatur
zu wenig Kandidierende	§ 11 Abs. 5 § 11 Abs. 6	<ul style="list-style-type: none"> - bisheriges Verfahren wird beibehalten - wenn weniger als die Hälfte der Sitze in einem PGR besetzt werden --> Hauptausschuss des Diözesanrates informieren - bei nur drei oder weniger Kandidierenden --> Vorstand des Diözesanrates informieren
Allgemeine Briefwahl	§ 13	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit durch Beschluss des PGR - dann NUR Briefwahl und kein Wahllokal mehr - Stimmzettel müssen bis 18 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein
Wahllokal	§ 15	<ul style="list-style-type: none"> - keine gleichzeitige Öffnung an verschiedenen Orten - „fliegendes“ Wahllokal möglich - Einteilung von Stimmbezirken bei mehreren Wahllokalen zur selben Zeit